

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.018.499

Ihr Zeichen: 2020-0.723.953

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

**1. Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt**

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen. Auch vor dem Hintergrund, dass im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung die Ausgangszustände der im Rahmen der WFA dargestellten Kennzahlen nicht ausgewiesen werden, wird in diesem Zusammenhang empfohlen, diese in die Problemdefinition zu integrieren („Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor- und Diplomstudien“; „Durchschnittliche Studiendauer von Bachelor- und Diplomstudien“; „Anzahl der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudien“; „Studienabschlussquote in Bachelor- und Diplomstudien“). Weiters wird empfohlen, zu prüfen, ob das angesprochene Problem des „Ghostwritings“ quantifiziert werden kann.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ ergeben.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Die Sachverhalte in der WFA sollten in einer Art und Weise dargestellt werden, welche für interessierte BürgerInnen verständlich sind. Dies betrifft insbesondere die Verwendung von Abkürzungen ohne nähere Erklärungen. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, den Begriff „UHSB“ bei der ersten Verwendung zu erläutern.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmko.es.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

2. Darüber hinaus wird für den Bereich Sport Folgendes angemerkt:

Beurlaubung gemäß § 67 UG

Als Urlaubsgründe werden nur noch nachfolgende Gründe genannt:

- Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
- Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
- Schwangerschaft oder
- Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
- der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres.

§ 67 UG sah bisher vor, dass Universitäten in ihren Satzungen – zusätzlich zu den im Gesetz aufgelisteten Gründen – weitere Beurlaubungsgründe vorsehen konnten. So regelt die Satzung der Universität Wien beispielsweise in § 21 Abs 2 Z 2, dass eine „Beurlaubung auch bei einer mindestens vierwöchigen erheblichen Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“ möglich ist. Diese Beurlaubungsmöglichkeiten durch die Universitäten bzw. Hochschulen werden durch den Entwurf, soweit ersichtlich, ersatzlos gestrichen. Selbiges gilt für Hochschulen gemäß § 58 Hochschulgesetz.

Mindeststudienleistung

Der Entwurf führt gemäß § 59a eine Mindeststudienleistung ein, sodass nunmehr innerhalb der ersten 4 Semester 24 ECTS-Punkte erfolgreich absolviert werden müssen. Sollte diese Leistung nicht zeitgerecht erbracht werden, hat dies das Erlöschen der Zulassung zum Studium zur Folge. Eine etwaige Beurlaubung vermindert die zu erbringenden Punkteleistung zwar, ist nur aus den oben erwähnten Gründen zulässig. Selbiges ist im § 63a Hochschulgesetz verankert.

Im Hinblick auf diese beiden beabsichtigten Veränderungen wird angemerkt, dass auf die Vereinbarkeit von Studium und Spitzensport als Berufstätigkeit jedenfalls weiterhin Rücksicht zu nehmen wäre. Dieser Vereinbarkeit von Berufstätigkeit als Spitzen- bzw.

Hochleistungssportlerin bzw. -sportler und Studium wäre insofern Rechnung zu tragen als die bisher bestehenden Möglichkeiten einer flexibleren Gestaltung des Studiums (durch die Satzungen der Universtitäten bzw. Hochschulen) aufrecht blieben, wenn nicht sogar weiter ausgebaut würden.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 13. Jänner 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Felix Hauer

Beilage/n: Beilagen